

Satzung
zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten
-Kitabeitragsatzung-

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19,S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S. 2353), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1,12,17,18,22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr.16, S.384,) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 11]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11.September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S.1368), in der derzeit gültigen Fassung
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am ... folgende Kitabeitragsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten, gemäß § 1 KitaG Brandenburg.
- (2) Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besondere familiäre Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes.

Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z.B.:

- Hausaufgabenbetreuung,
 - Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
 - Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagepflege bei unabweisbarem Bedarf
 - Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- (3) Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angebote sind beitragspflichtig

§ 2
Anmeldung

Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung oder für ein Angebot erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.

§ 3 Betreuungsangebote

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

a) Krippenalter und Kindergartenalter:

- bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 6 Stunden täglich
- bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich
- bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
- bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
- bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich
- bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

b) Hortalter (von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe):

- bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
- bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
- bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten werden Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung erhoben. Die Festsetzung der Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Elternbeiträge für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Sie richten sich nach den Werten der Tabellen 1-3 (Anlage). Diese Beitragstabellen sind Bestandteil der Satzung, unterliegen aber gemäß § 10 einem Änderungsvorbehalt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten Elternbeiträge pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunden gemäß § 7 zu leisten.
- (4) Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper der betreuten Kinder in den Kinderkrippen und in den Kindergärten der Gemeinde Zeuthen sind Bestandteile der Betriebskosten dieser Einrichtungen.
- (5) Beitragsschuldner sind nach § 17 Abs.1 KitaG die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern.

Leben **in einem gemeinsamen Haushalt** das Kind und dessen unverheiratete Eltern zusammen und hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, wird das Einkommen beider bei der Beitragsberechnung herangezogen (Grundsatz der Gleichbehandlung zu verheirateten Paaren).

Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren, wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.

Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Gleiches gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme (inklusive Eingewöhnungszeit) des Kindes in einer Einrichtung. Die Beitragspflicht endet mit dem rechtswirksamen Ende des Betreuungsvertrages. Bis dahin nicht bezahlte Elternbeiträge bleiben fällig.

- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für andere Formen der zeitweiligen Schließung wie zum Beispiel Streiks, Quarantäne und zeitweise Schließungen der Einrichtung auf Grund höherer Gewalt, welche die Dauer von maximal 2 aufeinanderfolgenden Wochen im Einzelfall nicht überschreiten.
- (7) Fahrten und Ausflüge sind ein freiwilliges, zusätzliches und nicht regelmäßiges Angebot der Einrichtungen. Hierfür besteht kein Erziehungs- und Bildungsauftrag per Gesetz. Deshalb werden die Eltern an den Kosten für solche zusätzlichen Angebote extra beteiligt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen und dienen der Erweiterung des Angebotes der Kinderbetreuung. Eventuell anfallende Kosten dafür, werden über die Einrichtungen selbst erhoben.
- (8) Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist in 12 Monatsraten zu zahlen. Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist im Wege des Einzugsverfahrens (SEPA-Lastschriftverfahren) zu leisten.
- (9) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats werden nur 50 % des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben. Beides gilt auch bei Veränderungen des Betreuungsumfanges.
- (10) Unabhängig vom Beginn der Eingewöhnungszeit wird für die Eingewöhnung (in der Regel 10 Betreuungstage) ein ½ Monatsbeitrag für eine Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche nach der entsprechenden Beitragsstaffelung berechnet.
- (11) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das gilt auch, wenn das Kind ggf. vorzeitig in den Kindergartenbereich wechselt.
- (12) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich gemäß § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Einstufung erfolgt aufgrund vorgelegter prüfsicherer Einkommensnachweise und einer verbindlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Einkommen der Eltern. Dabei sind alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben.

Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt des Kostenpflichtigen wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind.

Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das Einkommen der Eltern um die Summe dieses Unterhaltsgeldes gemindert, sofern ein schriftlicher Nachweis über die geleistete Unterhaltszahlung der Gemeinde Zeuthen vorliegt.

- (13) Verringert sich das Einkommen der Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen niedrigen Elternbeitrag zur Folge hat, kann auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgen. Der niedrigere Elternbeitrag kann erst ab Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt werden.

Erhöht sich das Einkommen der Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen höheren Elternbeitrag zur Folge hat, so ist dies zur Neuberechnung des Elternbeitrages der Gemeinde Zeuthen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Der höhere Elternbeitrag wird ab dem Zeitpunkt festgesetzt, ab dem das höhere Einkommen erzielt wurde.

Erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie ist dies unverzüglich in der Gemeinde Zeuthen mit Nachweis anzuzeigen. Die Geschwisterermäßigung wird erst ab dem laufenden Monat der Antragsstellung wirksam.

- (14) Weisen die Eltern ihre Einkommensverhältnisse gegenüber der Gemeinde Zeuthen nicht, unvollständig oder mit nicht nachvollziehbaren Belegen nach, so wird der Höchstbetrag des Elternbeitrages in der entsprechenden Betreuungsform erhoben.
Die Höhe des für den Beitragsschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus den aktuellen Beitragstabellen 1-3 (Anlage 1), die Teil dieser Satzung sind.
- (15) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Einrichtungen wiederholt (2mal) überschritten, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.
- (16) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Einrichtungen zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 5 Einkommen

- (1) Es wird im Sinne dieser Satzung ein bereinigtes Einkommen der Eltern für die Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:
- a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG).
 - b) Vom ermittelten steuerpflichtigen Einkommen gemäß Absatz 2a) ist ein Pauschalbetrag von 35 v. H. dieser Summe abzuziehen.
 - c) Dem so ermittelten Einkommen aus b) sind dann die steuerfreien Einkünfte nach § 3 EStG anzurechnen. Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 2b) vermehrt sich somit um das folgende steuerfreie Einkommen:
 1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind
 2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
 3. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe)
 4. sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und dem Wehrgesetz (WG)
 5. Leistungen nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) soweit diese nicht Leistungen für das Kind/ die Kinder der Personensorgeberechtigten/ Eltern sind.
 6. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss + Darlehen), abzüglich 20 % für die Finanzierung des Aufwandes für die Ausbildung und abzüglich des Kinderbetreuungszuschlages.
 7. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.
 - d) Der ermittelte Betrag nach Absatz 2b) und 2c) vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/ Eltern leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und bei bestehenden Betreuungsverhältnissen der Gemeinde Zeuthen als Träger der Einrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Als solche Belege werden u.a. anerkannt:

- Lohnsteuerkarte bzw. Ausdruck der elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- aktuelle Verdienstbescheinigungen des laufenden Jahres
- Bescheinigung des Steuerberaters zum aktuellen durchschnittlichen Monatseinkommen
- Rentenbescheide
- Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
- Unterhaltstitel u. ä.
- Letzter Steuerbescheid
- Nachweis über Lohnersatzleistungen

Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenzen bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

- (2) Eine Einkommenserklärung ist einmal jährlich und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten unaufgefordert in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, schriftlich einzureichen. Über eventuelle Änderungen des Elternbeitrages erhalten die Personensorgeberechtigten dann einen gesonderten Bescheid.

Werden häufige und gravierende Einkommensschwankungen von der Gemeinde Zeuthen festgestellt, kann auch eine mehrmalige Einkommensermittlung festgelegt werden.

- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z.B. Änderungen des Einkommens, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Unterlassen die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Mitwirkungspflichten bezüglich der Mitteilungen an die Gemeinde Zeuthen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Höhe der Elternbeiträge haben und entsteht der Gemeinde Zeuthen dadurch ein wirtschaftlicher Schaden, so kommen die Personensorgeberechtigten für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Absatz 2 haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß (1) bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus der Familie. Diese Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend und nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang erhoben. Je angefangener Betreuungsstunde und Kind ist ein Beitrag in Höhe von 6,00 € zu zahlen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger (Personensorgeberechtigte) vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die örtliche Ordnungsbehörde entsprechend § 36 OWiG zuständig. Ein Bußgeldverfahren wird durch das zuständige Fachamt eingeleitet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Festsetzung

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid und gilt längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses in der jeweiligen Betreuungsform.

§ 10 Änderungsvorbehalt

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Einrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegen auch die Beitragstabellen einem Änderungsvorbehalt. Diese Neufestsetzung wirkt zum nächsten Fälligkeitstermin eines Monatsbeitrages nach Zugang der Neufestsetzung oder zu einem in der Neufestsetzung genannten späteren Termin.

Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, weil sich nach der geänderten Beitragstabelle für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag bzw. ein erhöhtes Betreuungsentgelt ergibt, wird bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragstabelle geschuldet.

§ 11 Änderung der Bemessungskriterien durch höherrangiges Recht

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Gemeinde Zeuthen, den Elternbeitrag neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt für den nächsten Fälligkeitstermin nach dem Zugang des Änderungsbescheids oder für einen darin genannten späteren Termin.

§ 12 Gastkinder

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer familiärer Notsituation als Gastkinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen wird eine Gebühr von 4,00 € pro angefangener Betreuungsstunde und Kind erhoben. Dies gilt nicht für Kinder von Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung. Voraussetzung der Notbetreuung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen. Eine Entscheidung darüber, trifft die entsprechende Einrichtungsleitung im Einzelfall. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essenversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essenversorgung, d.h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essenversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Kita-Satzung vom 28. August 2013 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlagen: Elternbeitragstabellen 1-3

Zeuthen, den . . .2018

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-